



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer AfD**
vom 18.08.2021

Asylbewerber ohne Identitätsnachweis

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele geduldete Ausländer befinden sich derzeit im Freistaat Bayern? | 2 |
| 1.2 | Wie viele der unter Punkt 1.1 genannten Ausländer haben keine oder unzureichende Ausweispapiere oder andere Identitätsnachweise? | 2 |
| 1.3 | Bei wie vielen der unter den vorgenannten Punkten genannten Personen ist der Aufenthaltsort derzeit unbekannt? | 2 |
| 2.1 | Welche Möglichkeiten haben die Ermittlungsbehörden im Falle nicht vorhandener oder unzureichender Identitätsnachweise die Staatsbürgerschaft zu ermitteln? | 2 |
| 2.2 | Wie viele Personen, bei denen keine Ausweispapiere oder ähnliches vorhanden waren, konnten in den vergangenen zwei Jahren eindeutig identifiziert werden? | 3 |
| 2.3 | Wie viele der unter 2.2 genannten Personen konnten in ihre Heimatländer zurückgeführt werden? | 3 |
| 3.1 | Wie viele gefälschte Pässe konnten in den letzten beiden Jahren sichergestellt oder beschlagnahmt werden? | 3 |
| 3.2 | Wie viele Personen, die gefälschte Pässe oder andere Dokumente hergestellt, angeboten oder verkauft haben, konnten in den letzten beiden Jahren ermittelt werden? | 3 |
| 4.1 | Bei wie vielen Personen, deren Herkunft fraglich oder unbekannt war, wurden in den letzten beiden Jahren erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt? | 4 |
| 4.2 | Bei wie vielen der unter 4.1 genannten Personen wurde festgestellt, dass sie unter weiteren Identitäten in Deutschland gemeldet sind? | 4 |
| 4.3 | Bei wie vielen der unter 4.1 genannten Personen wurde festgestellt, dass sie unter weiteren Identitäten in Deutschland Sozialleistungen beziehen? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 17.09.2021

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der ausländerrechtlichen Fragestellungen weisen wir darauf hin, dass die Staatsregierung bei der Beantwortung der vorliegenden Anfrage auf die im Ausländerzentralregister (AZR) vorhandenen Daten zurückgreift, soweit sie ihr zugänglich sind oder ihr von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt wurden. Zur Bedeutung des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage wird im Übrigen auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Ebner-Steiner, Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbesondere S. 13/14) verwiesen.

1.1 Wie viele geduldete Ausländer befinden sich derzeit im Freistaat Bayern?

Die Anzahl der geduldeten Ausländer im Freistaat Bayern beläuft sich auf insgesamt 29 616 Personen (Quelle: AZR-Statistik, Stand: 31.07.2021).

1.2 Wie viele der unter Punkt 1.1 genannten Ausländer haben keine oder unzureichende Ausweispapiere oder andere Identitätsnachweise?

Die Anzahl der unter Frage 1.1 genannten Ausländer, die keine oder unzureichende Ausweispapiere oder andere Identitätsnachweise haben, beläuft sich auf insgesamt 13 874 Personen. Davon sind 9 074 Personen in Besitz einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und 4 800 Personen in Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60b Abs. 1 AufenthG (Quelle: AZR-Statistik, Stand: 31.07.2021).

1.3 Bei wie vielen der unter den vorgenannten Punkten genannten Personen ist der Aufenthaltsort derzeit unbekannt?

Statistisch auswertbare Daten liegen der Staatsregierung hierzu nicht vor, da eine Auswertung aus dem AZR hinsichtlich untergetauchter Personen nicht möglich ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2.1 Welche Möglichkeiten haben die Ermittlungsbehörden im Falle nicht vorhandener oder unzureichender Identitätsnachweise die Staatsbürgerschaft zu ermitteln?

Soweit die von einer Person angegebene Identität im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens überprüft werden muss, kann dies im Rahmen eines polizeilichen Personenfeststellungsverfahrens (PFV) über das Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführt werden. Wird eine Identität nicht angegeben bzw. ergeben sich berechtigte Zweifel an den Angaben, stehen der Polizei folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Bei Angehörigen von Drittstaaten (Nicht-Schengen-Angehörigen) kann eine erkennungsdienstliche Behandlung zur Identitätssicherung nach § 49 AufenthG erfolgen, in deren Verlauf automatisiert eine EURODAC-Abfrage durchgeführt wird.
- Weiterhin kann bei diesen Personen mit polizeilicher erkennungsdienstlicher Behandlung (z. B. nach einer Straftat) zusätzlich eine Prüm-Abfrage in den Prüm-Teilnehmerländern durchgeführt werden.

Bei Asylbewerbern – ohne Vorliegen einer zusätzlichen Straftat – besteht für die Bayerische Polizei keine Möglichkeit, die Identität zu überprüfen. In diesen Fällen wird das

Asylbegehren durch die erkennungsdienstliche Behandlung zur Identitätssicherung gemäß § 16 Asylgesetz (AsylG) direkt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geleitet. Eine EURODAC-Abfrage durch die Polizei ist in diesen Fällen nicht zulässig, die Identitätsüberprüfung von Asylbewerbern ist hier ausschließliche Aufgabe der Ausländerbehörden bzw. des BAMF.

Durch die Ausländerbehörden – die jedoch keine Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Fragestellung darstellen – kann die Staatsbürgerschaft im Rahmen eines Passersatzbeschaffungsverfahrens durch Register-, biometrischen Abgleich oder durch Anhörung der jeweiligen Person von einem Expertengremium des jeweiligen Herkunftslandes festgestellt werden.

2.2 Wie viele Personen, bei denen keine Ausweispapiere oder ähnliches vorhanden waren, konnten in den vergangenen zwei Jahren eindeutig identifiziert werden?

Der Staatsregierung liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor, die einen Zusammenhang zwischen fehlenden Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten und einer späteren eindeutigen Identifizierung trotz fehlender Ausweispapiere in den vergangenen zwei Jahren abbilden können.

2.3 Wie viele der unter 2.2 genannten Personen konnten in ihre Heimatländer zurückgeführt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

3.1 Wie viele gefälschte Pässe konnten in den letzten beiden Jahren sichergestellt oder beschlagnahmt werden?

3.2 Wie viele Personen, die gefälschte Pässe oder andere Dokumente hergestellt, angeboten oder verkauft haben, konnten in den letzten beiden Jahren ermittelt werden?

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind weder in der bundesweit einheitlich geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch in der Vorgangsverwaltung des Integrationsverfahrens Polizei (IGVP) vorhanden. Für den Bereich der Urkundsdelikte ist bezüglich der Herstellung von Totalfälschungen oder des Handeltreibens (Anbieten und/oder Verkaufen) mit Falsifikaten keine differenzierte Darstellung vorgesehen. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen aller Bayerischen Polizeipräsidien sowie des Landeskriminalamtes erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht vorgenommen werden.

Im Hinblick auf Frage 3.2 kann eine eingeschränkte Beantwortung hinsichtlich der Anzahl aller Tatverdächtigen für die Straftatbestände § 273 StGB (Verändern von amtlichen Ausweisen) sowie § 275 StGB (Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen) erfolgen.

Nachfolgende Erhebung basiert auf dem Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist eine sog. Ausgansstatistik.

Das bedeutet, dass in ihr nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte abgebildet werden und eine statistische Erfassung erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Anzahl Tatverdächtige in Bayern gesamt			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Tatverdächtige Gesamtanzahl
2020	540003	Verändern von amtlichen Ausweisen § 273 StGB	127
2019	540003	Verändern von amtlichen Ausweisen § 273 StGB	92
2020	540005	Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen § 275 StGB	3
2019	540005	Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen § 275 StGB	5

- 4.1 Bei wie vielen Personen, deren Herkunft fraglich oder unbekannt war, wurden in den letzten beiden Jahren erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt?**
- 4.2 Bei wie vielen der unter 4.1 genannten Personen wurde festgestellt, dass sie unter weiteren Identitäten in Deutschland gemeldet sind?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine validen Zahlen vor, da die entsprechenden Maßnahmen zum einen durch die Polizeiverbände in Amtshilfe für das BKA (Identitätssicherung nach § 49 AufenthG) bzw. das BAMF (Identitätssicherung nach § 16 AsylG) vorgenommen werden und zum anderen nicht unterschieden werden kann, ob es sich bei den Identitätssicherungen um gesicherte oder unbekannte/fragliche Personalien handelt. Auskünfte über die erkennungsdienstliche Behandlung zur Identitätssicherung nach § 16 AsylG können nur vom BAMF erteilt werden.

- 4.3 Bei wie vielen der unter 4.1 genannten Personen wurde festgestellt, dass sie unter weiteren Identitäten in Deutschland Sozialleistungen beziehen?**

Es wird auf die Antwort zu Fragen 4.1 und 4.2 verwiesen.